

1. NACHTRAG

zum

KONSOLIDIERUNGSVERTRAG

in der Fassung vom 11.09.2001

§ 4 Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

„Das Unternehmen erhält von der Stadt für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Sinne der gesetzlichen Regelungen – Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und ÖPNV-Gesetz – einen jährlichen ÖPNV-Zuschuss in Höhe von 10,0 Mio. DM (5,1 Mio. Euro). Dieser Betrag wird um 85 % der im jeweiligen Geschäftsjahr bereitgestellten Infrastrukturkostenhilfe vermindert.

Er wird weiterhin vermindert, um Verluste der NB Nordhessenbus GmbH im Verkehrsgebiet der KVG, soweit diese aus Aktivitäten resultieren, in die die KVG-LNG eingebunden war.“

§ 4 Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:

„Für die Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Aufgabenbereich gemäß § 1 Abs. 2 des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrages erhält die KVG auf Nachweis bis zu 0,3 Mio. Euro pro Jahr.

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass das Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung berechtigt ist, weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungen und Zuschüsse zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf der Basis von Kooperationsverträgen oder auf Bestellung des Verkehrsverbundes erbracht werden.“

§ 4 Ziffer 8 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Näheres regelt der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag zwischen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG und der Stadt Kassel.“

Kassel, 07.11.2005

Kassel, 18. November 2005

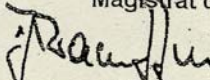
Kasseler Verkehrs-
und Versorgungs-GmbH

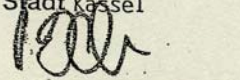

Helbig


Kiok



Magistrat der Stadt Kassel


Bertram Hilgen
Oberbürgermeister


Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

ORIGINAL

2. NACHTRAG

zum

KONSOLIDIERUNGSVERTRAG

vom 11.09.2001

in der Fassung des Nachtrags vom 07.11.2005

Zwischen der

Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und der

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV),
vertreten durch die Geschäftsführung,
Königstor 3-13, 34117 Kassel,
- nachstehend „KVV“ genannt -

wird vereinbart:

P r ä a m b e l

Nach übereinstimmender Einschätzung der Parteien wird die Städtische Werke AG von der Bundesnetzagentur zu den Netzentgelten Strom und von der Landesnetzagentur zu den Netzentgelten Gas im Laufe des Jahres keine rechtskräftigen Bescheide erhalten. Die damit ausgelöste Unsicherheit schließt eine tragbare Prognose für die Ergebnisentwicklung bei der Städtische Werke AG aus. Für die Fortführung des Konsolidierungsvertrages bedeutet dies, dass die KVV gegenwärtig nicht in der Lage ist, die finanziellen Auswirkungen und Dividende der Städtische Werke AG abschätzen zu können. Da die Städtische Werke AG für das Ergebnis der KVV maßgeblich bestimmt ist, kann auch das Ergebnis der KVV nicht prognostiziert werden. Zur Überbrückung dieser Unsicherheiten vereinbaren die Parteien zunächst die Fortgeltung der bisherigen Vereinbarung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 4 Abs. 6 wird nach der Jahresangabe 2006 wie folgt ergänzt:

„Für 2007 beträgt der Kürzungsbetrag 6,29 Mio. Euro“

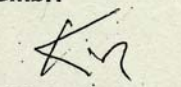
§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert.

„Der Konsolidierungsvertrag 2001 erhält eine Laufzeit bis zum 31.12.2007.“

Kassel, 19. Feb. 2007

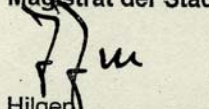
**Kasseler Verkehrs-
und Versorgungs-GmbH**


Helbig
Geschäftsführer


Kiok
Geschäftsführer

Kassel, 12.2.07

Magistrat der Stadt


Hilger
Oberbürgermeister


Dr. Barthel
Stadtkämmerer

